

DAI Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Beratung und Verteidigung in Steuerstrafsachen
14. bis 15. März 2019
**Grundrechte und Grundrechtskonkurrenz
im europäisierten Steuerstrafrecht**

- A. Grundlagen des Unionsrecht im europäisierten Strafrecht
- B. Von den Freiheitsrechten zu Grundrechten
- C. Die EU-Grundrechte der Grundrechtecharta
- D. Grundrechtskonkurrenz im Europäisierten Steuerstrafrecht

A. Grundlagen des Unionsrecht im europäisierten Strafrecht

I. EU-Kompetenzen und Strafrecht

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 1, 2 EUV)
- Begrenzte Kompetenz zu supranationalem Strafrecht (Art. 325 AEUV)
- Mindestvorschriften
 - bei gegenseitiger Anerkennung (Art. 82 Abs. 2 AEUV) und
 - für Bekämpfung besonders schwerer grenzüberschreitender Kriminalität (Art. 83 Abs. 1 AEUV)
- Annexkompetenz aus Art. 83 Abs. 2 AEUV:
 - für harmonisierte Bereiche (Art. 4 Abs. 2 AEUV)
 - durch Richtlinien mit Tatbestands- und Rechtsfolgevorgaben
 - wenn Unerlässlichkeit!
- Notbremsenfunktion (Art. 83 Abs. 3 AEUV)

II. Unionstreue als Motor der Harmonisierung

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Grundsatz der **Unionstreue** (Art. 4 Abs. 3 EUV)
- [EuGH „Griechischer Mais“](#) (explizit Art. 325 AUEV)
 - **Absatz 1: Mindesttrias**
 - **Absatz 2: Gleichstellungserfordernis**
 - Absatz 3: Horizontale und vertikale Zusammenarbeit
 - Absatz 4: Normgebungskompetenz von Parlament und Rat
- Unionstreue zwingt auch in anderen Bereichen zur Einhaltung dieser Vorgaben: Schutz der Gemeinschaftsmarke, Rechte an Datenbanken, Lebensmittelrecht, Datenschutz, Umweltschutz, Geldwäsche, Korruption etc.
- Kompetenzausübungsschranke: Subsidiaritätsgrundsatz (Art. 5 EUV)
- Sanktion: Vertragsverletzungsverfahren (Art. 258 ff. AEUV)

III. Strafrechtsharmonisierung durch nationales Gesetz

- Assimilierung: Ausdehnung des nationalen Strafrechts auf Unionsrechtsgüter durch Verweisung im Unionsrecht auf nationales Strafrecht
- Ausweitung des Strafrechtsschutzes durch nationalen Gesetzgeber oder Auslegung (§ 264 Abs. 7 S. 1 Nr. 2 StGB, § 335a StGB, § 370 Abs. 6 AO, § 17 UWG)
- Verweisung nationaler Strafvorschriften auf unionsrechtliche Rechtsakte (Lebensmittelstrafrecht, Umweltstrafrecht)
 - [§ 58 Abs. 2 LFGB](#) (Bezugnahme auf die BasisVO)
 - § 329 Abs. 4 StGB
 - §§ 119 Abs. 2, 120 WpHG ([Verordnung \(EU\) Nr. 1031/2010](#))

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

IV. Harmonisierung des Strafrechts durch EU-Recht

Vorgaben für Mindeststrafen/-sanktionen, Beteiligungsformen, Sanktionen für juristische Personen Strafmessungsvorgaben

- [RL \(EU\) 2014/57](#): strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulationen
- [RL \(EU\) 2015/849](#): Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung
- [RL \(EU\) 2017/1371](#): strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug
- [RL \(EU\) 2018/1673](#): strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche
- **Sogar ausdrückliche unmittelbar geltende Sanktionsvorgaben: [VO \(EU\) 2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)**

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

V. Unionsrechtskonforme Auslegung

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

1. Ausformungen der unionsrechtskonformen Auslegung

- **Richtlinienkonforme Auslegung:** Berufung auch auf (noch) nicht umgesetzte Richtlinie ([EuGH, *Colson und Kamann*; *Steffensen*](#)) aber **nicht zum Nachteil** des Bürgers ([Kolpinghuis](#))
- **Rahmenbeschlusskonforme Auslegung** ([EuGH v. 16.6.2005 C-105/03, *Pupino*](#))
- **Gesamtunionsrechtskonforme Auslegung**
 - ⇒ § 17 UWG muss Betriebsgeheimnisse in der EU erfassen
 - ⇒ Bedeutung für die Auslegung von § 299 StGB n.F.
- **Grenzen der unionsrechtskonformen Auslegung im Strafrecht**
 - Grenzen der Unionskompetenzen (bei „Durchführung von Unionsrecht“) ([EuGH *Åkerberg Fransson*](#))
 - Verfassungsrechtliche Schranken des Strafrecht (z.B. nullum crimen) und Beachtung der Menschenrechte sowie der EU-GRCh ([EuGH *Pupino*](#), Rz. 44 ff.; [M.A.S. & M.B.](#))

V. Unionsrechtskonforme Auslegung

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

2. Europäischer Verbraucherbegriff und Täuschung

- **Ausgangspunkt:** Informierter und aufmerksamer Verbraucher
- **Einschränkung:** Aufmerksamer, aber unkritischer Verbraucher
Bilder auf einer Verpackung, die falschen Eindruck von Inhaltsstoffen vermitteln können, sind irreführend, auch wenn die Inhaltsangaben des Produkts zutreffen sind ([EuGH, Teekanne](#))
- **Aufgabe:** Unmündiger und gleichgültiger Verbraucher könnte „Soja-Milch“ aufgrund der Bezeichnung mit Kuhmilch verwechselt werden, daher ist eine solche Bezeichnung verboten ([EuGH, TofuTown](#))
- **Folgen für das Strafrecht** (UWG, Lebensmittelstrafrecht etc.)?
Jede irgendwie möglicherweise unklare Bezeichnung irreführend? Inwiefern können Vorgaben der Union zur Irreführung des Verbrauchers führen?

V. Unionsrechtskonforme Auslegung

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

Abofallen-Entscheidung ([BGH NJW 2014, 2595](#))

- Pflicht zur Auslegung des nationalen Rechts im Einklang mit dem Unionsrecht, auch wenn es sich um Vorschriften handelt, die unabhängig von einer Richtlinie erlassen wurden
- Pflicht zur unionsrechtskonformen Auslegung auch im Strafrecht: *„Sie kann dazu führen, dass unter mehreren vertretbaren Auslegungsvarianten einer Strafnorm diejenige zugrunde zu legen ist, die dem Unionsrecht am besten gerecht wird.“*
- Grenzen der Pflicht ergeben sich aus den Grenzen des Unionsrechts, nur wenn dieses eindeutige Vorgaben macht, wirken diese auf das nationale Strafrecht, ansonsten entstünde ein Konflikt mit der eingeschränkten Rechtssetzungskompetenz der Union
- Geschäftspraktiken, die nach Unionsrecht nicht als irreführend gelten, dürfen nach nationalem Strafrecht nicht bestraft werden

V. Unionsrechtskonforme Auslegung

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

3. Bedeutung der EMRK bei der Auslegung ([BVerfGE 128, 328 ff.](#))

- Verletzung der EMRK kann nicht durch Verfassungsbeschwerde unmittelbar gerügt werden (EMRK ist kein Verfassungsrecht), aber Rechtsprechung des EGMR ist **Leitlinie und Orientierungshilfe für die verfassungsrechts-, völkerrechts- und letztlich auch unionsrechtskonforme Auslegung** von Strafvorschriften.
- Gilt auch dann, wenn Entscheidung des EGMR anderen Streitgegenstand betrifft
- Konventionskonforme Auslegung darf nicht zur Einschränkung von Grundrechten und rechtlichen Garantien führen.

vgl. auch BGH [NStZ 2017, 602](#) zu Art. 6 EMRK und Konfrontationsrecht (abl.)

VI. Anwendungsvorrang

A. Grundlagen des Unionsrecht

I. EU-Kompetenzen

II. Unionstreue

III. Harmonisierung durch nat. StrR

IV. Harmonisierung durch EU-Recht

V. Auslegung

VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- **Unionsfreundliche Auslegung:** Durchgriffswirkung auf das nationale Strafrecht
- **Kein *Geltungsvorrang*:** Grundsätzlich stehen nationales Recht und Unionsrecht gleichrangig nebeneinander
- **Anwendungsvorrang:** Bei Widerspruch in Anwendung auf denselben (europäischen) Sachverhalt, blockiert Unionsrecht im Einzelfall die Anwendung nationalen Rechts
- Keine Bereichsausnahme für Strafrecht
- Voraussetzung für die strafbegrenzende Wirkung des Unionsrechts:
 - Grenzüberschreitender Sachverhalt, bei dem eine Diskriminierung eines EU-Ausländers droht oder
 - Anwendung von Unionsrecht

VI. Anwendungsvorrang

A. Grundlagen des Unionsrecht

- I. EU-Kompetenzen
- II. Unionstreue
- III. Harmonisierung durch nat. StrR
- IV. Harmonisierung durch EU-Recht
- V. Auslegung
- VI. Anwendungsvorrang

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- **Durchführung von Unionsrecht:** Anwendungsvorrang für allgemeine Rechtsgrundsätze und GRCh ([EuGH, Åkerberg Fransson](#); [Melloni](#))
- Europäische Grundrechte im Strafverfahren
 - Art. 47: Wirksamer Rechtsbehelf, unparteiisches Gericht, faires Verfahren
 - Art. 48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte ([EUGH Steffensen](#))
 - Art. 49: Gesetzmäßigkeit/Verhältnismäßigkeit bei Straftaten/Strafverfahren
 - Art. 50: Ne bis in idem ([EuGH Kretzinger](#) u.v.a.)
- Vorgaben zur Geltung der Charta
 - Art. 51: Geltung für Mitgliedstaaten nur bei Durchführung von Unionsrecht ([EuGH Åkerberg Fransson](#))
 - Art. 53: Schutzniveaugarantie

B. Von den Freiheitsrechten zu den Grundrechten

I. Entwicklung der Europäischen Grundrechte

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

1. Freiheitsrechte mit strafbeschränkender Wirkung

- a) Warenverkehrsfreiheit
- b) Niederlassungsfreiheit
- c) Dienstleistungsfreiheit

2. Rechtsstaatliche Grundsätze und strafrechtliche Garantien

- a) Faires Verfahren
- b) Gesetzlichkeitsprinzip
- c) Verhältnismäßigkeit
- d) Rückwirkungsverbot und Lex mitior
- e) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz
- f) Ne bis in idem

3. Missbrauchsverbot

1 a) Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV)

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Innerhalb der EU findet ein uneingeschränkter und unbehinderter Handel mit Waren statt (Art. 28 ff. AEUV)
- Verbote gegen das Inverkehrbringen von Waren in einem Mitgliedstaat, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits zulässig in den Verkehr gebracht wurden, sind nur unter engen Voraussetzungen zulässig
 - keine Diskriminierung
 - zwingende Gründe des Allgemeininteresses
 - geeignete und verhältnismäßige Maßnahme
- EU-ausländische Gesellschaften haben in Deutschland die gleichen Rechte wie deutsche Gesellschaften ([EuGH Centros; Überseering](#)), aber die Rspr. des EuGH verbietet nicht, erforderliche Maßnahmen gegen Missbrauch und Betrug zu ergreifen.

1 a) Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff. AEUV)

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- [EuGH, Dassonville](#)

Die Bestrafung eines Händlers, der in Frankreich frei im Handel befindlichen Whisky nach Belgien ohne ein für ihn schwer zu erlangendes Exportzertifikat exportiert, verstößt gegen die Warenverkehrsfreiheit.

- [EuGH, Cassis de Dijon](#)

Die Zulassung für ein Import von Likören nur mit einem gewissen Mindestweingeistgehalt sei eine unzulässige Marktbeschränkung, so dass die Verletzung eines solchen Verbots nicht sanktioniert werden könne.

1 b) Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV)

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Jeder Unionsbürger darf wirtschaftliche Tätigkeiten beschränkungsfrei in der Union ausüben (Art. 49 ff. AEUV)
- Beispiele für die unzulässige Beschränkung der Berufsausübung:
 - *Auer* ([EuGH v. 22.9.1983 – Rs. 271/82](#))
Keine Sanktion wegen unzulässiger Ausübung des Tierarztberufs bei unionsrechtswidriger Ablehnung der Zulassung
 - *Gebhard* ([EuGH v. 30.11.1995 – Rs. C-55/94](#))
Gleiche Geltung der Berufszulassungsregeln für alle: Diskriminierungsverbot und Anerkennung von Diplomen
- Beispiel für die unzulässige Beschränkung der Arbeitnehmerfreizügigkeit
 - *Sagulo* ([EuGH v. 14.7.1977 Rs 8/77](#)): Keine Bestrafung eines EG-Ausländers wegen unerlaubten Aufenthalts

1 c) Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV)

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Jeder Unionsbürger hat die Freiheit, wirtschaftliche Dienstleistungen in der gesamten Union (56 ff. AEUV) ohne Behinderungen aufgrund seiner **Ansässigkeit anzubieten** ([EuGH, Arblade & Leloup](#)) und in **Anspruch zu nehmen** ([EuGH, Luisi & Carbone](#)).
- Eine in einem Staat **erlaubte Dienstleistung** gilt auch in den anderen **Mitgliedsstaaten als Dienstleistung** (z.B. Schwangerschaftsabbruch).
- Gilt nur für wirtschaftliche Tätigkeiten, nicht für Ausübung der Meinungsfreiheit ([EuGH, Unborn Children](#))

2 a) Faires Verfahren

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

[EuGH v. 16.6.2005 – C-105/03 \(Pupino\)](#) Rn. 60

*Das vorlegende Gericht hat sich zu vergewissern, dass — sofern das Beweissicherungsverfahren und die Anhörung unter den im italienischen Recht vorgesehenen besonderen Modalitäten [Beweisaufnahme unter besonderer Schonung kindlicher Zeugen] im vorliegenden Fall möglich sind — die Anwendung dieser Maßnahmen unter Berücksichtigung der Verpflichtung zu **rahmenbeschlusskonformer Auslegung des nationalen Rechts nicht dazu führt**, dass das Strafverfahren gegen Frau Pupino insgesamt gesehen **nicht mehr fair im Sinne von Artikel 6 der Konvention** nach dessen Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist (...).*

2 b) Gesetzlichkeitsprinzip

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

[EuGH v. 12.12.1996 – C-74/95 u. 129/95, Strafverfahren gegen X, Rn. 25](#)

*„..., ist festzustellen, daß der Grundsatz, wonach ein Strafgesetz nicht zum Nachteil des Betroffenen extensiv angewandt werden darf, der aus dem Grundsatz der gesetzlichen Bestimmtheit von strafbaren Handlungen und Strafen und, allgemeiner, dem Grundsatz der Rechtssicherheit folgt, es **verbietet, die Strafverfolgung wegen eines Verhaltens einzuleiten, dessen Strafbarkeit sich nicht eindeutig aus dem Gesetz ergibt.** Dieser Grundsatz, der zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gehört, die den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten zugrunde liegen, ist auch in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen verankert, u. a. in Artikel 7 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“*

2 c) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

[EuGH v. 30.1995 – C-55/94 \(Gebhard\) Rn. 37](#)

*Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes ergibt sich jedoch, daß nationale Maßnahmen, die die Ausübung der durch den Vertrag garantierten grundlegenden Freiheiten behindern oder weniger attraktiv machen können, vier Voraussetzungen erfüllen müssen: Sie müssen in **nichtdiskriminierender Weise angewandt** werden, sie müssen aus **zwingenden Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt** sein, sie müssen **geeignet** sein, die Verwirklichung des mit ihnen verfolgten Zieles zu gewährleisten, und sie dürfen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung dieses Zieles **erforderlich** ist (...).*

2 d) Rückwirkungsverbot und lex mitior

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- EuGH unter Berufung auf Art. 7 EMRK ([Kent Kirk](#)):
 - Die rückwirkende Inkraftsetzung einer Vorschrift des EG-Rechts rechtfertigt keine nationalen Strafsanktionen (Rn. 21).
 - Für Strafrecht können strengere Regeln gelten als für sonstiges EG-Recht (Rn. 21).
- Bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen muss das mildeste Gesetz angewendet werden (Art. 49 Abs. 1 S. 3 GRCh).
- Lex-mitior-Grundsatz gehört zu gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten ([EuGH Berlusconi](#) Rn. 68)

2 e) Rechtssicherheit und Vertrauensschutz

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Der Bürger muss die Möglichkeit haben, die Rechtsfolgen seines Handelns mit einer gewissen Sicherheit abschätzen zu können ([EuGH, Teleos](#)).
- Handelt der Wirtschaftsteilnehmer sorgfältig, so darf er nicht nachträglich einer für ihn nicht absehbaren finanziellen Belastung unterworfen werden ([EuGH, Optigen](#)).
- Folge für das **Steuerstrafrecht**: Der sorgfältig handelnde Unternehmer darf steuerrechtliche Vorteile, die sich aus seinem Verhalten ergeben, stets in Anspruch nehmen (EuGH [Kittel](#)).

2 f) ne bis in idem

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Verbot der Doppelbestrafung

„Wer durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, darf durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat nicht verfolgt werden, vorausgesetzt, daß im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann.“

2 f) ne bis in idem

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Verbot der Doppelbestrafung

(1) Begriff der Strafe: Anwendung der Engelkriterien zu Art. 6 EMRK

([EGMR](#) v. 8.6.1976, EGMR-E 1, 178, § 82)

- Einordnung der Maßnahme nach nationalem Recht
- Gewicht und Charakter der Zuwiderhandlung
- Natur und Intensität der Sanktion (von bes. Bedeutung: Freiheitsentzug)

(vgl. auch *EGMR Welch/UK*, 9.2.1995, [Nr. 17440/90](#), § 28 und 33, sog. „Welch Kriterien“ entwickelt zu Art. 7 EMRK)

- Wenn Sanktion Schutz von öffentlicher Ordnung, Frieden und Abschreckung dient, fällt Sanktion in die Sphäre des Kriminalstrafrechts ([EGMR, Simkus](#))
- Bezeichnung der Sanktion (z.B. administrative offence) im Vertragsstaat nicht entscheidend ([EGMR, Zolothukin](#))

2 f) ne bis in idem

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Verbot der Doppelbestrafung

(2) **Idem** (u.a. [EuGH, van Esbroeck](#) Rn. 27 ff.)

- Materielle Identität: Vorhandensein eines Komplexes unlösbar miteinander verbundener Tatsachen unabhängig von der rechtlichen Qualifizierung
- Auf angewendeten Straftatbestand kommt es nicht an

(3) „**Vollstreckungsbedingung**“

- EuGH ([EuGH Kretzinger](#)): Gerade vollstreckt iSd Art. 54 SDÜ wird auch eine Freiheitsstrafe deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt ist.
- [BGH \(v. 9.6.2017 – 1 StR 39/17\)](#): Auch an demjenigen wird die Strafe vollstreckt, der seine ausländischen Bewährungsauflagen nicht erfüllt, weil er im Inland in U-Haft sitzt.

2 f) ne bis in idem

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

Art. 54 Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ)

Verbot der Doppelbestrafung

(4) Einschränkung bei „integriertem Ansatz“ ([EGMR](#), [A+B/Norwegen](#))

- »Integrierter« Ansatz für Sanktionierung sozialen Fehlverhaltens ist zulässig, wenn die Sanktion des Fehlverhaltens zwar in mehreren »strafrechtlichen« Verfahren durch verschiedene Behörden erfolgt, aber sich mit Blick auf ein zusammenhängendes Ganzes ergänzende rechtliche Reaktionen darstellt.
- Voraussetzung:
 - Durchführung der Verfahren ist für Betroffenen im konkreten Fall vorhersehbar
 - Verfahren sind zeitlich und inhaltlich ausreichend eng miteinander verbunden, insbes. durch Verbindlichkeit der Sachverhaltsfeststellungen und Einbeziehung der ersten Strafe im weiteren Verfahren

3. Missbrauchsverbot

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

1. Freiheitsrechte

2. Rechtsstaatliche
Grundsätze

3. Missbrauchsverbot

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

- Jeder Unternehmer hat das Recht, sein Handeln so einzurichten, dass es für ihn (steuerlich) günstig ist.
- Jedoch darf niemand sich missbräuchlich auf Unionsrecht berufen ([EuGH, Halifax](#) Rz. 69): Das Unionsrecht rechtfertigt keine Handlungen, die ohne wirtschaftlichen Grund ausschließlich getätigt werden, um Vorteile aus dem Unionsrecht zu erlangen (Scheinschäfte i.w.S.).
- Der Missbrauch ist stets im konkreten Einzelfall zu beurteilen: Nicht jede unsinnig erscheinende Gestaltung stellt einen Gestaltungsmissbrauch dar! ([EuGH, Collée](#))

II. Anwendungsbereich der Grundrechte: Durchführung von Unionsrecht

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

I. Entwicklung

II. Anwendungsbereich

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

([EuGH v. 26.2.2013 – C-617/10, Åkerberg Fransson, Rn. 26 ff.](#))

„Außerdem sind die Mitgliedstaaten nach Art. 325 AEUV verpflichtet, zur Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, abschreckende und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (...).“ Da die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer Eigenmittel der Union sind (...) *„besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Erhebung der Mehrwertsteuereinnahmen unter Beachtung des einschlägigen Unionsrechts und der Zurverfügungstellung entsprechender Mehrwertsteuermittel für den Haushalt der Union, da jedes Versäumnis bei der Erhebung Ersterer potenziell zu einer Verringerung Letzterer führt“.*

*„Folglich sind steuerliche Sanktionen und ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung wegen unrichtiger Angaben zur Mehrwertsteuer, (...) als **Durchführung des Unionsrechts** im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta anzusehen“.*

„Dass die nationalen Strafvorschriften nicht unmittelbar zur Umsetzung des Unionsrechts erlassen wurden, ist nicht relevant, weil sie zur Strafbewährung des Unionsrechts dienen.“

C. Die EU-Grundrechte der Grundrechtecharta

I. Geltungsbereich der Grundrechte

- A. Grundlagen des Unionsrecht
- B. Freiheitsrechte
- C. EU-Grundrechte
 - I. Geltungsbereich
 - II. Grundrechte
- D. GR-Konkurrenz

[EuGH, Berlusconi pp., Rz. 67](#)

*„In dieser Hinsicht ist zu beachten, dass die **Grundrechte** nach ständiger Rechtsprechung zu den **allgemeinen Rechtsgrundsätzen** gehören, deren **Wahrung der Gerichtshof sichert**. Dabei lässt sich der Gerichtshof von den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten sowie von den Hinweisen leiten, die die völkerrechtlichen Verträge über den Schutz der Menschenrechte geben, an deren Abschluss die Mitgliedstaaten beteiligt waren oder denen sie beigetreten sind (...).“*

II. Grundrechte der EU-Charta

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

I. Geltungsbereich

II. EU-GRCh

1. Faires Verfahren

2. Bestimmtheitsgebot

3. Rückwirkungsverbot

4. Ne bis in idem

D. GR-Konkurrenz

1. Faires Verfahren gem. Art. 47 f. EU-GRCh ([EuGH, Steffensen](#) Rn. 69)

- Grundsatz des fairen Verfahrens – vom EGMR aus Art. 6 EMRK entwickelt – gilt auch nach der EU-GRCh (Art. 47, 48 GRCh)
- Maßgeblich ist grundsätzlich die Auslegung durch den EGMR
- Verfahrensfairness bedeutet nicht, dass ein nach nationalem Recht rechtswidrig gewonnenes Beweismittel, stets unverwertbar sein muss.
- Prüfung einer Verletzung von Art. 6 EMRK erfordert eine Gesamtbewertung, ob die Parteien gleichberechtigt und angemessen am Verfahren, einschließlich der Beweiserhebung, beteiligt worden sind (vgl. [BGH v. 26.4.2017 – 1 StR 32/17](#)).
- Dazu gehört die Gewährung rechtlichen Gehörs zu jedem Beweismittel (vgl. auch [EGMR Nr. 22978/05 Rn. 96](#) [*Gäfgen*])

II. Grundrechte der EU-Charta

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

I. Geltungsbereich

II. EU-GRCh

1. Faires Verfahren

2. Bestimmtheitsgebot

3. Rückwirkungsverbot

4. Ne bis in idem

D. GR-Konkurrenz

2. Bestimmtheitsgrundsatz Art. 49 Abs. 1 S. 1 EU-GRCh

- Prinzip der **Rechtssicherheit**: Ein Rechtsakt muss so bestimmt sein, dass sich seine Anwendung vorhersehen lässt ([EuGH, *Technological Industries*](#))
- Bei finanziellen Belastungen besonders hohe Anforderungen: Verpflichtung muss aus dem Gesetz erkennbar sein
- EuGH ([Halifax](#)): Bei Sanktionsvorschriften muss die Rechtsgrundlage „*klar und unzweideutig sein*“ (Rn. 93)
- Folgen für das Strafrecht: Europäische Missbrauchsrechtsprechung darf nicht unmittelbare Grundlage einer Sanktion sein, keine Auslegung über den Wortlaut hinaus (vgl. auch ([EuGH, *Pupino*](#)))
- Nach Italmoda-Judikatur kein Problem, weil Versagung von Steuervorteilen keine Sanktion ([EUGH, *Italmoda* Rz. 61](#))

II. Grundrechte der EU-Charta

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

I. Geltungsbereich

II. EU-GRCh

1. Faires Verfahren

2. Bestimmtheitsgebot

3. Rückwirkungsverbot

4. Ne bis in idem

D. GR-Konkurrenz

3. Rückwirkungsverbot Art. 49 Abs. 1 S. 2 EU-GRCh

- EuGH unter Berufung auf Art. 7 EMRK ([Kent Kirk Rz. 21](#)):
 - Rückwirkende Inkraftsetzung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts kann keine nationalen Strafsanktionen rechtfertigen.
 - Für das Strafrecht gelten hier möglicherweise strengere Regeln als für das sonstige Gemeinschaftsrecht.
- Bei der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen muss das mildeste Gesetz angewendet werden (Art. 49 Abs. 1 S. 3 GRCh).
- Der Grundsatz rückwirkender Anwendung des mildesten Strafgesetzes gehört zu gemeinsamen Verfassungstraditionen ([EuGH v. 3.5.2005 C-387/02, Berlusconi](#) Rn. 68).

II. Grundrechte der EU-Charta

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

I. Geltungsbereich

II. EU-GRCh

1. Faires Verfahren

2. Bestimmtheitsgebot

3. Rückwirkungsverbot

4. Ne bis in idem

D. GR-Konkurrenz

4. Ne bis in idem des Art. 50 EU-GRCh

- Maßgeblich sind die sog. Engelkriterien
- Rechtsprechung zu Art. 54 SDÜ ist maßgeblich (EuGH [Rs. M](#))
 - **Rs. M:** Lässt ein Einstellungsbeschluss ohne Eröffnung des Hauptverfahrens nach nationalem Recht eine erneute Ermittlung nicht ohne neue Beweismittel zu, so handelt es sich um eine rechtskräftige Entscheidung i.S.d. Art. 50 EUGrCh.
 - [Kossowski](#): Keine rechtskräftige Entscheidung i.S.d. Art. 50 EU-GRCh, wenn aus dem Einstellungsbeschluss hervorgeht, dass keine eingehenden Ermittlungen stattgefunden haben (keine Vernehmung wichtiger Zeugen).
 - EuGH bestätigt integrierten Ansatz des EGMR in Sachen [Menci](#) u. [Di Puma](#)

D. Grundrechtskonkurrenz im Europäisierten Strafrecht

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler
Grundrechte

3. Umsetzung von EU-
Vorgaben

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Gebot der Unionstreue aus Art. 4 Abs. 3 EUV

a) Gebot der Effektivität und der Äquivalenz ([Griechischer Mais](#) Rn. 23 ff.)

Soweit das Gemeinschaftsrecht keine Sanktionen bestimmt, *„sind die Mitgliedstaaten nach Art. 5 EWG-Vertrag verpflichtet, **alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Geltung und die Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu gewährleisten.**“*

*„Dabei müssen die Mitgliedstaaten, denen allerdings die Wahl der Sanktionen verbleibt, namentlich darauf achten, daß Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht nach ähnlichen sachlichen und verfahrensrechtlichen Regeln geahndet werden wie nach Art und Schwere gleichartige Verstöße gegen nationales Recht, wobei die Sanktion **jedenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein muß.**“*

*„Außerdem müssen die nationalen Stellen **gegenüber Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht mit derselben Sorgfalt vorgehen, die sie bei der Anwendung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften walten lassen.**“*

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler
Grundrechte

3. Umsetzung von EU-
Vorgaben

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Gebot der Unionstreue aus Art. 4 Abs. 3 EUV

b) Grenzen des Gebots der Effektivität und Äquivalenz ([Scialdone](#) Rn. 61)

- Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 325 AEUV fordern nicht, dass die Nichtentrichtung von Mehrwertsteuern mit Freiheitsstrafen sanktioniert werden. Solche Unterlassungen stellen keinen Betrug im unionsrechtlichen Sinne dar (**Effektivitätsgebot**).
- Art. 4 Abs. 3 EUV i.V.m. Art. 325 AEUV lassen auch unterschiedliche Schwellenwerte für die Strafbarkeit der Nichtabführung von Mehrwertsteuern und Quellensteuern zu, wenn der höhere Schwellenwert bei der Mehrwertsteuer sachlich gerechtfertigt ist (**Äquivalenzgebot**).

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler Grundrechte

3. Umsetzung von EU-Vorgaben

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

2. Grenzen der Anwendung nationaler Grundrechte

Melloni Rn. 60

Nach Art. 53 EU-GRCh dürfen die nationalen Behörden und Gerichte bei der Umsetzung von Unionsrechtsakt nationale Grundrechtsstandards anwenden, **sofern durch diese Anwendung weder das Schutzniveau der Charta, wie sie vom Gerichtshof ausgelegt wird, noch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.**

Åkerberg Fransson Rn. 29

Ist das Handeln eines Mitgliedstaats **nicht vollständig durch das Unionsrecht bestimmt**, so steht es den nationalen Behörden und Gerichten bei der Durchführung von Unionsrecht frei, **nationale Grundrechtsstandards anzuwenden**, sofern hierdurch nicht das Schutzniveau der Charta, der Vorrang, die Einheit oder Wirksamkeit des Unionsrechts beeinträchtigt werden.

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler Grundrechte

3. Umsetzung von EU-Vorgaben

a) Nichtanwendung

b) Ausnahmen

c) Harmonisierte Rechtsbegriffe

d) Finanzielle Interessen

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Umsetzung der Vorgaben

a) Nichtanwendung nationalen Rechts ([Taricco](#) Rn. 58)

*„Eine nationale Verjährungsregelung für Straftaten [...], kann die den Mitgliedstaaten durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen beeinträchtigen, falls diese nationale Regelung die Verhängung von wirksamen und abschreckenden Sanktionen in einer **beträchtlichen Anzahl von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichteten schweren Betrugsfällen** verhindern“ oder hier kürzere Verjährungsfristen als für Betrugstaten zum Nachteil des Mitgliedstaats vorsehen sollte.*

*„Das nationale Gericht ist verpflichtet, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV **volle Wirkung zu verleihen**, indem es erforderlichenfalls die Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt, die die Wirkung hätten, den betreffenden Mitgliedstaat an der Erfüllung der ihm durch Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV auferlegten Verpflichtungen zu hindern.“*

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler Grundrechte

3. Umsetzung von EU-Vorgaben

a) Nichtanwendung

b) Ausnahmen

c) Harmonisierte Rechtsbegriffe

d) Finanzielle Interessen

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Umsetzung der Vorgaben

b) Ausnahme von der Nichtanwendung ([M.A.S. & M.B.](#) Rn. 61 f.)

Es besteht die Pflicht zur Nichtanwendung aus Art. 325 AEUV, wie sie in der Entscheidung *Taricco* formuliert wurde,

*„es sei denn, ihre Nichtanwendung führt wegen mangelnder Bestimmtheit der anwendbaren Rechtsnorm oder wegen der rückwirkenden Anwendung von Rechtsvorschriften, die strengere Strafbarkeitsbedingungen aufstellen als die zum Zeitpunkt der Begehung der Straftat geltenden Rechtsvorschriften, zu einem **Verstoß gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen**“.*

*„Sollte das nationale Gericht zu der Auffassung gelangen, dass der Verpflichtung, die einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuchs unangewendet zu lassen, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen entgegensteht, wäre es somit nicht verpflichtet, dieser Verpflichtung nachzukommen, **selbst wenn dadurch einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren nationalen Sachlage abgeholfen werden könnte**.“*

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler Grundrechte

3. Umsetzung von EU-Vorgaben

a) Nichtanwendung

b) Ausnahmen

c) Harmonisierte Rechtsbegriffe

d) Finanzielle Interessen

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Umsetzung der Vorgaben

c) Keine unionsrechtliche Begriffsbestimmung ohne Harmonisierung ([M.A.S. & M.B.](#) Rn. 44)

*„Im vorliegenden Fall waren die Rechtsvorschriften über die Verjährung von Straftaten im Bereich der Mehrwertsteuer zu der im Ausgangsverfahren maßgebenden Zeit auf Unionsebene **noch nicht harmonisiert**. Dies ist erst durch die Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. 2017, L 198, S. 29) teilweise geschehen.“*

Umsetzung hat nach Art. 17 Abs. 1 RL (EU) 2017/1371 bis zum **6.7.2019** stattzufinden.

I. Grundrechtsschutz und Effizienzgebot

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

1. Unionstreue

2. Grenzen nationaler
Grundrechte

3. Umsetzung von EU-
Vorgaben

a) Nichtanwendung

b) Ausnahmen

c) Harmonisierte
Rechtsbegriffe

d) Finanzielle
Interessen

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Umsetzung der Vorgaben

d) Schutz der finanziellen Interessen durch Nichtanwendung von
Verfahrensvorschriften ([Kolev](#) Rn. 44, 75)

„Das vorliegende Gericht [muss] auch darauf achten, dass die Grundrechte, die den Beschuldigten des Ausgangsverfahrens nach der Charta zustehen, gewahrt werden.“

Aber das Strafverfahren darf nicht allein deshalb eingestellt werden, weil
„die Einstellung die für die Beschuldigten hinsichtlich ihres Rechts darauf, dass ihre Sache innerhalb angemessener Frist verhandelt wird, sowie hinsichtlich ihrer Verteidigungsrechte die günstigste Lösung darstellt.“

Die Anwendung nationaler Grundrechtsstandards steht unter *„der Bedingung, dass dadurch der Vorrang, die Einheit und die Wirksamkeit des Unionsrechts nicht beeinträchtigt werden“*.

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

1. Systematisierung durch Generalanwalt im Schlussantrag zu [Dzivev](#)

- Herr Dzivev wurde beschuldigt als Mitglied einer kriminellen Organisation Mehrwertsteuern hinterzogen zu haben.
- Gegen ihn u.a. wurden TKÜ beantragt und vom zuständigen Gericht angeordnet, den Beschlüssen fehlte jedoch eine Begründung.
- Eine spätere Anordnung der TKÜ erging durch dasselbe Gericht, das aber nun unzuständig war, weil die Zuständigkeit bei organisierter Kriminalität durch eine Gesetzesänderung einem Spezialgericht zugewiesen worden.
- Nach bulgarischem Recht war die Daten aus der TKÜ nicht wegen der fehlenden Begründung, aber wegen der Unzuständigkeit unverwertbar.
- Müssen die Daten, die allein eine Verurteilung ermöglichen würden, zum Schutz der finanziellen Interessen der EU verwertet werden?

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Systematisierung durch Generalanwalt im Schlussantrag zu [Dzivev](#)

a) Grundsatz

- Nach st. Rspr. des EuGH sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die zum Schutz der finanziellen Interessen der EU erforderlichen Maßnahmen, einschließlich **wirksamer** und **abschreckender verwaltungsrechtlicher** und **strafrechtlicher Sanktionen** zu ergreifen.
- Die Pflicht betrifft nicht nur die **Sanktionsandrohung**, sondern auch das **gesamte Verfahren**. Die EU will sicherstellen, dass alle nationalen Rechtsvorschriften, gleichgültig, ob sie auf nationalem oder Unionsrecht beruhen, die Effektivität der Sanktionen nicht behindern.
- Für Sanktionen in Zoll- und MWSt-Sachen gilt jedoch der Rahmen der für EU und Mitgliedstaaten verbindlichen EU-Grundrechte.

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Systematisierung durch Generalanwalt im Schlussantrag zu [Dzivev](#)

b) Voraussetzungen für Nichtanwendung in der EuGH-Judikatur unklar:

- Was bedeutet „beträchtliche Anzahl von Fällen“? ([Taricco](#))
- „Systemische Gefahr“ unterlassener Ahndung von Straftaten, solange die Grundrechte des Angeklagten gewahrt werden? ([Kolev](#))
- Nichtanwendung nicht zulässig, weil es Sache des nationalen Gesetzgebers ist, die strukturellen Probleme zu beheben? ([M.A.S;](#) [Scialdone](#))

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Systematisierung durch Generalanwalt im Schlussantrag zu [Dzivev](#)

c) Begriff der Harmonisierung

– „Mikrobetrachtung“ einzelner Vorschriften

– Harmonisierte Vorschrift muss **eindeutig** sein, darf **keinen inhaltlichen Gestaltungsspielraum** der Mitgliedstaaten zulassen und im **konkreten Einzelfallfall anwendbar** sein.

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen



II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

a) Grundsatz

b) Voraussetzungen

c) Begriff der Harmonisierung

d) Stufen der Harmonisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Systematisierung durch Generalanwalt im Schlussantrag zu [Dzivev](#)

d) Stufen der Harmonisierung: „Faszinierende Doppelrolle“ der Grundrechtscharta (Rz. 92)

- Vollharmonisierung \Rightarrow EU-Standards (EMRK) als Höchststandard
 - Nationale Rechtsvorschrift unterfällt aufgrund ihres Wortlauts in vollem Umfang den auf Unionsebene harmonisierten Regelungen oder
 - sie ist funktional so nahe an diesen Regelungen, dass sie durch deren Wirkungsweise vorweggenommen wird

\rightarrow erschöpfende eindeutige Regelung der konkreten Frage durch Unionsrecht
- Keine Vollharmonisierung \Rightarrow EU-Standards (EMRK) als Mindeststandard
 - Die nationale Rechtsvorschrift wird nicht von einer derartigen textlichen oder hinreichend engen funktionalen Vorwegnahme erfasst, wenn sie auch in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt.

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

2. Folgerungen aus der Differenzierung nach Generalanwalt

- In erster Linie Aufgabe des nationalen Gesetzgebers, nationale Vorschriften unionsrechtskonform zu formulieren
 - EuGH könne nur Unvereinbarkeit feststellen, aber nicht Nichtanwendung nationalen Rechts erzwingen.
 - Nichtanwendung verletze den Grundsatz der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit, wenn die Kriterien unsicher seien.
 - Effektivität des Unionsrechts als Kriterium zu unbestimmt
- ⇒ **keine Nichtanwendung im Kontext des EU-Mehrwertsteuerrechts!**
- ⇒ **Generalanwalt widerspricht damit Taricco-Rspr.**

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Entscheidung des EuGH in Sachen Dzivev

„Art. 325 Abs. 1 AEUV sowie [PIF-Übereinkommen] sind im Licht der [EU-GRCh] dahin auszulegen, dass sie nicht – im Hinblick auf den Grundsatz der Wirksamkeit der Strafverfolgung wegen Mehrwertsteuerstraftaten – der Anwendung einer nationalen Regelung durch das nationale Gericht entgegenstehen, wonach Beweismittel wie Telefonüberwachungen, die einer vorherigen richterlichen Anordnung bedürfen, in einem Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen, wenn diese Anordnung von einem unzuständigen Gericht erlassen wurde, selbst wenn nur diese Beweismittel geeignet sind, die Begehung der betreffenden Straftaten zu beweisen.“

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

3. Entscheidung des EuGH in Sachen Dzivev

- Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Rechtsstaatlichkeit: Staatliche Gewalt, insbes. Sanktionsgewalt darf nur in den Grenzen des Gesetzes ausgeübt werden (Rz. 34 f.).
- Telefonüberwachung ist Eingriff in Art. 7 EU-GRCh: Nicht außerhalb der gesetzlichen Grenzen, nur unter Achtung des Wesensgehalts des Grundrechts und der Verhältnismäßigkeit (Art. 52 Abs. 1 EU-GRCh) zulässig (Rz. 36)
- Mitgliedstaatliches Recht, das Beweismittel aus TKÜ für unverwertbar erklärt, wenn das anordnende Gericht unzuständig war, widersprechen nicht dem Unionsrecht, sondern setzen es um.
- Auf den Grund für den Verfahrensfehler kommt es grds. nicht an (Rz. 39 f.).

II. Harmonisierung als Kriterium der Grundrechtsbegrenzung

A. Grundlagen des Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

1. Systematisierung

2. Folgerungen

3. Entscheidung Dzivev

4. Bedeutung PIF

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

4. Bedeutung der [Richtlinie \(EU\) 2017/1371](#)

– Harmonisierung

- materieller Straftatbestände (Art. 3 bis 5)
- der Verantwortlichkeit u. Sanktionen gg. juristische Personen (Art. 6, 9)
- von Freiheitsstrafen für natürliche Personen (Art. 7)
- der Verjährungsfristen

– Bedeutung dieser Harmonisierung

- Definition europäischer Begriffe
- Verjährungsregelung ist Verfahrensrecht (Art. 49 EU-GRCh gilt nicht)

– Soweit die Mindestvorgaben reichen, liegt eine Vollharmonisierung vor

⇒ Nichtanwendung von nationalen Vorschriften kann geboten sein.

III. Nationale Verfassungsidentität

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

1. Rechtsprechung zur Verfassungsidentität

- a) Lissabonurteil ([BVerfGE 123, 267](#) [344 ff.]): Strukturprinzipien des Grundgesetzes und Menschenwürdegarantie sind jeder Änderung oder Einschränkung durch EU-Recht entzogen.
- b) Schuldgrundsatz ist Bestandteil der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes ([BVerfGE 140, 317](#)).

2. Bedeutung für das Mehrwertsteuerstrafrecht

- a) Weitgehende Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/1371
- b) Strafbarkeitsvorgaben (versuchte Untreue, Art. 5 Abs. 2) können nicht unmittelbar zur Strafbarkeit führen (Art. 49 EU-GRCh)
- c) Prozessuale Vorschriften nach deutschem Verfassungsrecht nicht vom strengen Gesetzlichkeitsprinzip des Art. 103 Abs. 2 GG „geschützt“

IV. Folgerungen und Umsetzung

A. Grundlagen des
Unionsrecht

B. Freiheitsrechte

C. EU-Grundrechte

D. GR-Konkurrenz

I. Effizienzgebot

II. Harmonisierung

III. Verfassungsidentität

IV. Folgerungen

- Im deutschen Umsatzsteuerstrafrecht drohen Gefahren für den Grundrechtsschutz nicht unmittelbar durch geringere Standards des Unionsrechts.
- Die „ungefilterte“ Übernahme unionsrechtlich-steuerrechtlicher Bewertungen in das Steuerstrafrecht kann zu verfassungsrechtlichen Problemen führen.
- Der EuGH hat nicht angemahnt, dass in jedem Fall, in dem eine Umsatzsteuerhinterziehung unbestraft bleibt, nationale Verfahrensvorschriften zum Schutz von Beschuldigten unangewendet bleiben müssen.
- Es geht um systematische und massenhafte Fälle der Sanktionslosigkeit, die in Deutschland bislang im Umsatzsteuerstrafrecht nicht aufgetreten sind.